

...ist hinreichend verdächtig, ... Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums begangen zu haben ...

- b) Es kann aber auch günstig sein, das Objekt der Straftat zu benennen, gegen das sich das strafbare Handeln des Beschuldigten richtet.

Hierzu sind verbal ohne nähere Erläuterung die durch das sozialistische Strafrecht geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse oder die sich vermittels dieser Verhältnisse vollziehenden materiellen und geistigen Lebensprozesse anzuführen, auf die der Beschuldigte durch die strafbare Handlung in einer für ^{die} Gesellschaft schädlichen Weise einwirkte. Die exakte Bestimmung des Objektes der Straftat ist eine entscheidende Grundlage für die Einschätzung, ob es sich bei der vorliegenden Straftat um ein Staatsverbrechen handelt oder ob eine Straftat der allgemeinen Kriminalität vorliegt. Die Darstellung des Objektes kann u. a. erfolgen

- durch Charakterisierung der Gruppe, zu der das Objekt gehört,

Zum Beispiel:

■ ist hinreichend verdächtig, die staatliche Ordnung angegriffen zu haben, indem er ...

oder

■ ist hinreichend verdächtig, eine Militärstraftat begangen zu haben, indem er ...

oder

■ ist hinreichend verdächtig, eine Straftat gegen die allgemeine Sicherheit begangen zu haben, Er ...

- durch die Benennung des konkreten Objektes

Zum Beispiel:

■ ist hinreichend verdächtig, die Ordnung an der Staatsgrenze der DDR angegriffen zu haben, Er ...